

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Thermenhof Lutzmannsburg TE Hotelbetriebs GMBH (AGBTH)

Gültig ab 01.06.2020

§ 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Thermenhof Lutzmannsburg (TH) ersetzen die bisher gültigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Thermenhof Lutzmannsburg in der jeweils letzten Fassung.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen der TE Hotelbetriebs GmbH als Hotelbetrieb (in der Folge Beherberger) und dem Hotelgast (in der Folge Gast)
- 1.3. Durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird das Recht zum Abschluss von Sondervereinbarungen nicht berührt. Soweit daher eine mit dem Gast getroffene Sondervereinbarung im Widerspruch mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen steht, geht diese Sondervereinbarung diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die von der Sondervereinbarung nicht berührten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben daneben im vollen Umfang aufrecht.

§ 2. Begriffsdefinitionen

2.1. Begriffsdefinitionen:

"*Beherberger*": Ist eine natürliche oder juristisch Person, die Gäste gegen Entgelt beherbergt.

"*Gast*": Ist eine natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (z.B. Familienmitglieder, Freunde etc.).

"*Vertragspartner*": Ist eine natürliche oder juristische Person des In oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt.

"*Konsument*" und "*Unternehmer*": Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idgF (KSchG) zu verstehen.

"*Beherbergungsvertrag*": Ist der zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

§ 3. Vertragsabschluss – Anzahlung

- 3.1. Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch den Beherberger zustande. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Beherbergers erfolgt.
- 3.2. Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag sowie den Vertrag über die Zurverfügungstellung von Veranstaltungen / Seminarräumen unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist der Beherberger verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Vertragspartners, den Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners beim Beherberger zustande.
- 3.3. Der Beherbergungsvertrag für die Buchung kommt erst mit erfolgreicher Rückbestätigung durch den Beherberger über das Buchungskundencenter oder per Email zustande. Im Rahmen von speziellen Angeboten kann der Beherberger auch andere Formen von Anzahlungen mit dem Vertragspartner vereinbaren. In diesem Fall kommt der Beherbergungsvertrag erst mit Bezahlung der Anzahlung zustande.
- 3.4. Durch fehlerhafte Angabe der EMailAdresse oder technische Störungen kann es vorkommen, dass der Vertragspartner keinen Link zum Buchungskundencenter per EMail erhält. In diesem Fall wird die telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme mit dem Thermenhof Lutzmannsburg empfohlen. Nützen Sie hierfür die Telefonnummer oder office@thermenhoflutzmannsburg.com
- 3.5. Der Abschluss einer Reiseversicherung wird empfohlen.
 - 3.5.1. Der derzeitige Versicherungspartner von der TE Hotelbetriebs GMBH ist die Europäische Reiseversicherung AG, 1220 Wien, Kratochwilestr. 4.

- 3.5.2. Sollte der Gast diese abschließen, so kommt eine Vereinbarung zwischen dem Gast und der Versicherungsfirma zustanden. In diesem Fall hat der Gast die entstandene Versicherungsprämie im Zuge der Buchungsbestätigung rechtsverbindlich unmittelbar zu bezahlen, damit ein Versicherungsschutz vorhanden ist. Erst durch das Zahlen der Prämie werden die Daten an die Versicherung übermittelt und der Versicherungsvertrag bindend.
- 3.6. Die Kosten für die Geldtransaktion (z.B. Überweisungsspesen) hat der Vertragspartner zu tragen. Für Kredit und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.
- 3.7. Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

§ 4. Beginn und Ende der Beherbergung

- 4.1. Der Gast gibt die Vertragsdaten durch Eingabe des An und Abreisedatums und/oder der Aufenthaltsdauer selbst in der OnlineBuchungsmaske ein und bestimmt somit den Beherbergungszeitraum.
- 4.2. Der Vertragspartner hat das Recht, so der Beherberger keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume ab 15.00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen. Ferner besteht die Möglichkeit je nach Verfügbarkeit und gegen Aufpreis ein PreCheckin (für die Zimmernutzung) ab 09:00 Uhr zu vereinbaren.
- 4.3. Wird ein Zimmer erstmalig vor 06:00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.
- 4.4. Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 11:00 Uhr freizumachen. Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind. Je nach Verfügbarkeit und gegen Aufpreis kann auch ein LateCheckOut bis 17 Uhr am Abreisetag mit der Hotelrezeption (im Vorhinein) vereinbart werden.

§ 5. Zimmerpreise

- 5.1. Die Auspreisung des Zimmerpreises richtet sich nach den tagesaktuellen Preisen. Die ausgepriesenen Beträge sind in der Währung „Euro“ (EUR) angeführt.
- 5.2. Alle veröffentlichten Zimmerpreise richten sich nach der Anzahl der gebuchten Personen im Zimmer. Zusätzliche anreisende Personen werden entsprechend dem vom Beherberger festgelegten Preis verrechnet. Hierbei ist die maximale Belegungsmöglichkeit der Zimmer zu beachten und einzuhalten.
- 5.3. Preisgrundsätze
 - 5.3.1. Die aktuell gültigen Zimmerpreise sind online jederzeit einsehbar.
 - 5.3.2. Die veröffentlichten Preise sind inklusive der aktuell gültigen Umsatzsteuer.
 - 5.3.3. Bei Buchungen mit Vorauszahlung des gesamten Reisepreises gilt dieser Betrag als Basis für den zu zahlenden Betrag.
 - 5.3.4. Vor Ort sind für Personen ab 15 Jahre eine „Nächtigungsabgabe“ pro Nacht zu bezahlen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beträgt der Preis für die Nächtigungsabgabe € 1,50 p.P.N.
 - 5.3.5. Für Personen ab 15 Jahre gilt der Preis für Erwachsene. Für Personen unter 15 Jahren gibt es je nach Alter entsprechende KinderStufen.
 - 5.3.6. Zur Altersdefinition gilt das Alter der Person am Anreisetag.

§ 6. Leistungen des Hotels

- 6.1. Der Umfang der vom Hotel geschuldeten Leistungen, ergibt sich aus den nach außen hin verlautbarten Leistungsbeschreibung insbesondere aus den Angaben in der Reservierungsbestätigung.
- 6.2. Die in der Reservierungsbestätigung enthaltenen Angaben sind für das Hotel bindend.
- 6.3. Vor Vertragsabschluss kann das Hotel aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen eine Änderung der Prospektangaben erklären, über die es dem Vertragspartner bei Buchungsanfrage informieren wird.
- 6.4. Werden Leistungen, welche in der Leistungsbeschreibung angeführt sind, vom Gast nicht in Anspruch genommen, so entsteht kein Anspruch auf Preisminderung oder Erfüllung einer „Ersatzleistung“

§ 7. Zahlungsmittel und Gutscheine

- 7.1. Gültige Zahlungsmittel sind Bargeld in EURO, Bankomatkarte („EC“Card), MasterCard, VisaCard in EURO.
- 7.2. (hauseigene) Gutscheine, welche einen Nominalbetrag angeführt haben, werden mit jenem Wert, welcher tagesaktuell im ComputerSystem hinterlegt ist, den zu zahlenden Rechnungsbetrag gegengerechnet. Verbleibt ein Restguthaben, so bleibt dieses bestehen und kann für weitere Zahlungen benutzt werden.
- 7.3. Die Annahme von Gutscheinen von externen Partnern unterliegen den jeweils gültigen Vertragsbedingungen dieser Partner und sind diese verpflichtend anzuwenden.
 - 7.3.1. Sämtliche Gutscheine müssen im Zuge des Zahlungsvorganges bei Fremdpartnern auf digitalem Weg verifiziert und abgebucht werden.
 - 7.3.2. Der Beherberger weist darauf hin, dass der Beherberger nicht das Risiko trägt, wenn digitale Schnittstellen oder Einlösesysteme nicht verfügbar wären. Wir als Beherberger können nicht lesbare, zurückgewiesene oder nicht einlösbare Gutscheine ohne digitale Verifizierung nicht annehmen.
 - 7.3.3. Bei gegebener Gültigkeit der Gutscheine wird der verfügbare Wert eingelöst, sofern es keine anderslautende Vereinbarung gibt.
- 7.4. Für alle Gutscheinarten gilt:
 - 7.4.1. Eine Barablöse ist nicht möglich.
 - 7.4.2. Eine Einlösung der Gutscheine für Anzahlungen ist möglich.

§ 8. Rücktritt vom Vertrag – Stornogebühr

- 8.1. Rücktritt durch den Beherberger:
 - 8.1.1. Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung (siehe §3) vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Beherberger ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.
 - 8.1.2. Falls der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.
 - 8.1.3. Hat der Vertragspartner eine Anzahlung geleistet, so wird dies der Stornogebühr lt. Buchungsbestätigung gegengerechnet.
 - 8.1.4. Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag des Vertragspartners kann der Beherbergungsvertrag durch den Beherberger, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, durch einseitige Erklärung aufgelöst werden. In diesem Fall wird eine etwaig geleistete Anzahlung an den Vertragspartner rückerstattet, unabhängig der vereinbarten Stornobedingungen.
 - 8.1.5. Ferner ist der Beherberger berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
 - 8.1.5.1. höhere Gewalt oder andere dem Beherberger nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen:
 - 8.1.5.2. Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen gebucht werden.
 - 8.1.5.3. Bedingt durch die COVID19 Pandemie behält sich der Beherberger das außerordentliche Recht eines einseitigen Rücktritts vom Beherbergungsvertrag vor. Als ein wichtiger Grund für diesen Rücktritt wäre beispielsweise, wenn nach der Aufhebung der behördlich verordneten Ausgangsbeschränkungen/Betriebssperren/Versammlungsverbote die neu verfügbaren Maßnahmen und/oder Bedingungen sich derart auf Teilbereiche oder das gesamte Unternehmen des Thermenhof Lutzmannsburg auswirken, dass die Erfüllung des Beherbergungsvertrags unnötig erschwert oder die weitere Führung des Unternehmens unverhältnismäßig, benachteiligend oder wirtschaftlich nachteilig wäre. Eine solche Unzulässigkeit, Unverhältnismäßigkeit, Benachteiligung oder wirtschaftliche Nachteiligkeit läge beispielsweise auch dann vor, wenn aufgrund behördlicher Vorgaben die höchstzulässige Anzahl an Gästen vor allem in der Therme oder auch in anderen öffentlichen Bereichen des Unternehmens derart beschränkt wird oder dass Unverhältnismäßige Abstandstrennung im Gastronomiebereich gefordert würde, dass ein wirtschaftlich

nachhaltiger Betrieb nicht möglich wäre. In diesem Fall wird der Beherbergungsvertrag per Information des Gastes per Telefon, Email /Fax oder Brief spätestens eine Woche vor Beginn der Beherbergung einseitig beendet und der Vertrag ohne Rechtsanspruch aufgelöst. Getätigte Anzahlungen werden umgehend seitens des Beherbergers rückerstattet.

/

8.2. Rücktritt durch den Vertragspartner

8.2.1. Stornobedingungen bei Buchung einer Tagesrate:

- (a) Bis spätestens 3 Tage vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden.
- (b) Außerhalb des im Punkt 5.2.1 (a) festgelegten Zeitraums ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nur unter Entrichtung einer Stornogebühren in der Höhe von 90% vom gesamten Reisepreises möglich.
- (c) Sind im Rahmen von speziellen OnlineAngeboten andere Stornobedingungen vereinbart, kommen diese zur Anwendung und die Punkte 8.2.1 (a) und 8.2.1 (b) werden dadurch unwirksam. Der Vertragspartner ist bei Buchung des speziellen OnlineAngebotes auf die besonderen, von der Norm abweichenden Stornobedingungen hinzuweisen.

8.2.2. Stornobedingungen bei der NONREFUNDABLERATE (nicht refundierbare Rate):

- 8.2.2.1. Bei diesen speziellen Angeboten hat der Gast den vollen Reisepreis voraus zu bezahlen. Die für diese Reservierung geleistete Vorauszahlung kann nicht mehr kostenfrei storniert oder geändert werden. Bitte beachten Sie, dass alle Stornierungen, Änderungen oder Nichtanreisen am angegebenen Anreisetag mit dem Gesamtbetrag Ihrer Reservierung berechnet werden. Mit Buchung dieses vergünstigten Arrangements/Reisepreises akzeptieren Sie die Abbuchung der kompletten Aufenthaltskosten Ihrer Reservierung zum Zeitpunkt der Buchung von Ihrer Kreditkarte bzw. Debitkarte.

8.2.3. Stornobedingungen bei Buchung anderer Raten

- 8.2.3.1. Es gelten jeweils die ausgewiesenen Storno und Zahlungsbedingungen in den Buchungsbestätigungen.

8.2.4. Kann der Vertragspartner am Tag der Anreise nicht im Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für den Tag der Anreise zu bezahlen. Der Vertragspartner ist jedoch verpflichtet, dem Beherberger nach Möglichkeit unverzüglich vom Eintritt eines solchen Ereignisses zu informieren.

8.2.5. Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder möglich wird.

8.2.6. Vom Vertragspartner gebuchte Veranstaltungs/Seminarräume und dazugehörige Veranstaltungsleistungen unterliegen jenen Stornobedingungen, die mit Vertragsabschluss solcher Buchungen vereinbart wurden.

§ 9. Beistellung einer Ersatzunterkunft

9.1. Der Beherberger kann dem Vertragspartner bzw. den Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

9.2. Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

9.3. Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Beherbergers

§ 10. Rechte des Vertragspartners

10.1. Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung.

10.2. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Hotel und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben, der jeweils gültigen Fassung. Die HBSO befinden sich jeweils bei den entsprechenden Eingängen.

10.3. Es gilt die verlaubliche und ausgehängte Hausordnung (HBSO) verpflichtend. Bei Zuwiderhandlung hat der Beherberger das Recht dem Vertragspartner/Gast das Gastrecht zu entziehen und ohne Kostenersatz/Rückerstattung den geschlossenen Beherbergungsvertrag zu kündigen und zur Abreise zu bewegen. Dies insbesondere unter dem Hinweis der aktuellen Bedingungen COVID 19 die jeweils gültigen Empfehlungen der Bundesregierung sind einzuhalten.

§ 11. Pflichten des Vertragspartners

11.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gästen entstanden sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen. Die gilt auch vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.

11.2. Der Beherberger ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Akzeptiert der Beherberger im Einzelfall Fremdwährungen, werden diese zum Tageskurs in Zahlung genommen. Der Vertragspartner hat alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmungen, Wechselgebühren, Telegramme, usw. zu tragen.

11.3. Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen.

§ 12. Rechte des Beherbergers

12.1. Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gemäß § 1101 ABGB an den vom Vertragspartner bzw. dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs oder Pfandrecht steht dem Beherberger weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

12.2. Wird das Service im Zimmer des Vertragspartners zu außergewöhnlichen Tageszeiten (nach 20.00 Uhr und vor 6.00 Uhr) verlangt, so ist der Beherberger berechtigt, dafür ein Sonderentgelt zu verlangen. Dieses Sonderentgelt ist jedoch auf dem allgemeinen Preisaushang bzw. Zimmerinformationstafel auszuzeichnen. Der Beherberger kann diese Leistungen aus betrieblichen Gründen auch ablehnen.

12.3. Dem Beherberger steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

§ 13. Pflichten des Beherbergers

13.1. Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

13.2. Auszeichnungspflichtige Sonderleistungen des Beherbergers, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind, sind gesondert zu bezahlen.

§ 14. Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen

14.1. Der Beherberger haftet gemäß §§ 970 ff ABGB für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung des Beherbergers ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Beherberger oder den vom Beherberger befugten Leuten übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern dem Beherberger der Beweis nicht gelingt, haftet der Beherberger für sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Leute sowie der aus und eingehende Personen. Der Beherberger haftet gemäß § 970 Abs 1 ABGB höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung des Beherbergers, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht unverzüglich nach, ist der Beherberger aus jeglicher Haftung befreit. Die Höhe einer allfälligen Haftung des Beherbergers ist maximal mit der

Haftpflichtversicherungssumme des jeweiligen Beherbergers begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen.

- 14.2. Die Haftung des Beherbergers ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer wird die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.
- 14.3. Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Beherberger nur bis zum Betrag von derzeit EUR 550,-. Der Beherberger haftet für einen darüberhinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder in dem Fall, dass der Schaden von ihm selbst oder einen seiner Leute verschuldet wurde. Die Haftungsbeschränkung gemäß 15.1 und 15.2 gilt sinngemäß.
- 14.4. Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann der Beherberger ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Beherbergungsbetriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.
- 14.5. In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Beherberger anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw. Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

§ 15. Haftungsbeschränkungen

- 15.1. Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Beherbergers für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.
- 15.2. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Beherbergers für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

§ 16. Tierhaltung

- 16.1. Grundsätzlich sind Tiere beim Beherberger erwünscht.
- 16.2. Tiere dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Geschäftsleitung des Beherbergers und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden.
- 16.3. Der Vertragspartner, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen.
- 16.4. Der Vertragspartner bzw. Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tierhaftpflichtversicherung bzw. eine Privathaftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung des Beherbergers zu erbringen.
- 16.5. Der Vertragspartner bzw. sein Versicherer haften dem Beherberger gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Beherbergers, die der Beherberger gegenüber Dritten zu erbringen hat.
- 16.6. In den Salons, Gesellschafts, Restauranträumen und Wellnessbereichen dürfen sich Tiere nicht aufhalten.

§ 17. Verlängerung der Beherbergung

- 17.1. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Beherberger der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Den Beherberger trifft dazu keine Verpflichtung.

17.2. Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise den Beherbergungsbetrieb nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist allenfalls nur dann möglich, wenn der Vertragspartner die angebotenen Leistungen des Beherbergungsbetriebes infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse nicht zur Gänze nutzen kann. Der Beherberger ist berechtigt mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.

§ 18. Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

18.1. Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.

18.2. Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Der Beherberger wird in Abzug bringen, was er sich infolge der Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der Beherbergungsbetrieb im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeit aufgrund der Stornierung des Vertragspartners an weitere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Vertragspartner.

18.3. Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Beherberger.

18.4. Wurde der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so können die Vertragsparteien den Vertrag, bis 10.00 Uhr des dritten Tages vor dem beabsichtigten Vertragsende, auflösen.

18.5. Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw. der Gast

a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;

b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;

c) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt.

18.6. Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (z.B. Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc) unmöglich wird, kann der Beherberger den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Beherberger von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

§ 19. Erkrankung oder Tod des Gastes

19.1. Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so wird der Beherberger über Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird der Beherberger die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist.

19.2. Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird der Beherberger auf Kosten des Gasten für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind

19.3. Der Beherberger hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren

Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:

a) offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe

- b) notwendig gewordene Raumdesinfektion,
- c) unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, anderenfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände,
- d) Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw, soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden,
- e) Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. ä,

allfällige sonstige Schäden, die dem Beherberger entstehen.

§ 20. Rauchverbot

20.1. Der Thermenhof ist ein NichtRaucherhotel und ist das Rauchen im Innenbereich des gesamten Hotels vor allem jedoch in den Zimmern nicht gestattet. Bei Missachtung wird vorab eine Sonderreinigungspauschale in der Höhe von 200,00 EUR zuzügl. aller weiteren Kosten in Rechnung gestellt.

20.2. Dieses Rauchverbot gilt ohne Ausnahme auch analog für eZigaretten, Dampfgeräte, Shisha's, udgl. bzw.

jenes was diesem gleichkommen könnte.

20.3. Grundsätzlich wird durch Missachtung dieser Vorgabe bei Täuschungsalarmauslösung der Brandmeldeanlage bzw. Feuerwehralarmierung € 400, als Entschädigung verrechnet.

§ 21. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

21.1. Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.

21.2. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb. IPRG und EVÜ) sowie UNKaufrecht.

21.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergeschäft der Sitz des Beherbergers, wobei der Beherberger überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

21.4. Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.

21.5. Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

§ 22. Sonstiges

22.1. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol und Rauchverbote udgl., Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten etc. sind von den Kinder/Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten. Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer/innen und Menschen mit Beeinträchtigungen haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. Erziehungsberechtigte, Angehörige oder entsprechende Aufsichts, Betreuungs oder Pflegepersonen) entsprechend zu sorgen. Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanlage nicht betreten (oder im Hotelzimmer oder woanders verweilen) oder vorzeitig wieder verlassen. Bei Benutzung der Thermen und Saunaanlage gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn während des Aufenthaltes das Gelände des Thermenhofes vorübergehend verlassen wird. Der Thermenhof und damit sein Personal ist weder in der Lage noch verpflichtet, Kinder, Minderjährige, körperlich oder geistig beeinträchtigte Personen zu beaufsichtigen. Kinder bis 10 Jahre dürfen nur mit einer Begleit und Aufsichtsperson das Gelände betreten. Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr dürfen unmündige Minderjährige nur mit einer Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten die das Gelände betreten.

22.2. Jedes den üblichen Gebrauch übersteigende Hantieren an Einrichtungen oder Gegenstände in und um das Gelände, die nicht für die unmittelbare Benutzung vorgesehen ist oder den

üblichen Gebrauch der Einrichtung/Gegenstand durch den Gast übersteigt, hat zu unterbleiben. Unbefugte Betätigung oder Nutzung kann zu Beschädigungen und weitreichenden Haftpflichtansprüchen führen, eine Anzeige wegen Sachbeschädigung ist nicht ausgeschlossen.

22.3. Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an die Vertragspartner, welche die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tag der Woche oder des Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.

22.4. Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24.00 Uhr) zugegangen sein.

22.5. Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen, es sei denn, der Beherberger ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Beherberger anerkannt.

22.6. Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Allgemeines:

- Dresscode im Hotel
Wir bitten in unserem Hotel Restaurant um angemessene Kleidung (kein Bademantel bzw. Badehose).
- Grundsätzlich gilt für unsere Gäste alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- Bei Zwischenfällen in der Anlage (Unfall, Verletzung, dgl.) ist unverzüglich die Aufsicht oder die Rezeption zu verständigen. Bzw. das Telefon an der Rezeption zu benutzen.
- Aufgrund der aktuellen Beschränkungen können Thermeneintritte in die Sonnentherme Lutzmannsburg nicht garantiert werden. Eintritte - sofern nicht im Vorhinein im Zuge von Angeboten gebucht - müssen eigenständig auf eigene Rechnung vom Gast auf der Buchungsplattform der Sonnentherme verbindlich gebucht werden. Ein Nichterhalten von Eintritten stellt keinen Rücktrittsgrund in Bezug des Beherbergungsvertrages dar, gleiches gilt bei Verkürzung des Aufenthaltes. Bei Nichtanreise und/oder vorzeitiger Abreise dadurch kommt es zu keinem Kostenersatz/Rückzahlung und/oder Preisminderung bzw. gelten die Stornoregelungen.